

## 7. Erste Preisaufgaben

der

**Wedekindschen Preisstiftung**  
für deutsche Geschichte.(Auszug der von dem Verwaltungsrathe derselben erlassenen  
Bekanntmachung.)

Schon vor einer Reihe von Jahren war es der Königl. Societät der Wissenschaften zu Göttingen kund geworden, daß ein hochherziger Freund der vaterländischen Geschichte im Jahre 1816 in einer damals von ihm abgefaßten letzten Willensverfügung ein Capital von 8000 Thalern in Golde der Universität, und insbesondere der Königl. Societät der Wissenschaften dergestalt bestimmt habe, daß es nach seinem Tode der Letzteren zu dem Zwecke übergeben werden sollte, damit durch die historisch-philologische Classe derselben aus dem Zinsertrage von zehn zu zehn Jahren drei Preise, jeder von 1000 Thalern in Golde, für die besten Bearbeitungen von Gegenständen der deutschen Geschichte ausgesetzt würden. Erst nach dem am 14ten März 1845 erfolgten Tode des Stifters wurde der bis dahin nur vermuthete Name desselben bekannt. Es war der durch seine trefflichen Forschungen um vaterländische Geschichte vielfach verdiente Herr Anton Christian Wedekind, Oberamtmann des Klosteramts St. Michaelis zu Lüneburg, welcher seiner vaterländischen Gesinnung durch diese Stiftung ein unvergängliches Ehrendenkmal gegründet hatte.

Nachdem die Königl. Societät das Stiftungscapital übernommen hat, und die auf der Grundlage der von dem Stifter hinterlassenen Grundzüge entworfenen Ordnungen der Stiftung durch Rescript Königlichen Universitäts-Curatorii vom 24. Nov. 1846 genehmigt worden sind: so hat sich in Gemäßheit der letzteren aus der historisch-philologischen Classe der Societät ein Verwaltungsrath der Wedekindschen Preisstiftung gebildet, und von diesem ist der Herr Consistorialrath Gieseler zum Director der Stiftung gewählt worden.

Indem nun der Verwaltungsrath die ersten Preisaufgaben zu verkünden im Begriffe ist, theilt er zuvörderst aus

den Ordnungen der Stiftung diejenigen Bestimmungen mit, welche theils die von dieser Anstalt zu erwartende Wirksamkeit näher bezeichnen, theils für die Preisbewerber maassgebend sein werden.

Diejenigen zehn Jahre, innerhalb welcher jedesmal drei Preise ausgeschrieben und vertheilt werden, bilden einen Verwaltungszeitraum der Stiftung. Die Verwaltungszeiträume begrenzen sich eben so wie die Rechnungsjahre der Stiftung durch den Todestag des Stifters, den 14. März. Am 14. März des zweiten Jahres eines jeden Verwaltungszeitraums werden die Preise ausgeschrieben. Die sich um den Preis bewerbenden Arbeiten müssen bis zu dem 14. März, mit welchem das zehnte Jahr beginnt, dem Director zugesendet werden: ein Jahr später, ebenfalls am 14. März, werden die Urtheile bekannt gemacht. Der erste Verwaltungszeitraum beginnt mit dem 14. März 1846, und schließt mit dem 13. März 1856.

Die Gegenstände zweier Preisaufgaben, welche jedesmal von dem Verwaltungsrathe durch Stimmenmehrheit festzustellen sind, werden nach dem Willen des Stifters vorzugsweise folgender Art sein:

Ein Preis wird ausgesetzt für die beste Bearbeitung eines Geschichtschreibers von Werth aus dem deutschen Mittelalter mit kritischer Berichtigung des Textes, und mit der nöthigen Sprach- und Sacherläuterung. Die Behandlung soll in der Form etwa sein, wie Dithmari chronicon von J. A. Wagner.

Für einen zweiten Preis wird eine kritische Bearbeitung einzelner Zeiträume oder Gegenstände der mittlern und neuern deutschen Geschichte gefordert. Es sind hier aber nicht Forschungen über einzelne Gegenstände gemeint, sondern Bearbeitungen eines Stoffes, der in sich zusammenhängt, in sich ein Ganzes ausmacht, und in die allgemeine deutsche Geschichte eingreift. Die Arbeiten können in deutscher oder lateinischer Sprache abgefaßt sein.

Jeder dieser Preise beträgt 1000 Thaler in Golde, und muß jedesmal ganz, oder kann gar nicht zuerkannt werden.

Für den dritten Preis wird keine bestimmte Aufgabe ausgeschrieben, sondern die Wahl des Stoffes bleibt den Bewerbern nach Maassgabe der folgenden Bestimmungen überlassen.

Vorzugsweise verlangt der Stifter für denselben ein deutsch geschriebenes Geschichtsbuch, für welches sorgfältige und geprüfte Zusammenstellung der Thatsachen zur ersten, und Kunst der Darstellung zur zweiten Hauptbedingung ge-

macht wird. Es ist aber damit nicht bloß eine gut geschriebene historische Abhandlung, sondern ein umfassendes historisches Werk gemeint. Speciallandesgeschichten sind nicht ausgeschlossen, doch werden vorzugsweise nur diejenigen der größten (15) deutschen Staaten berücksichtigt.

Zur Erlangung dieses Preises sind die zu diesem Zwecke handschriftlich eingeschickten Arbeiten, und die von dem Einsendungstage des vorigen Verwaltungszeitraums bis zu demselben Tage des laufenden Zeitraums (dem 14. März des zehnten Jahres) gedruckt erschienenen Werke dieser Art gleichmäßig berechtigt. Dabei findet indessen der Unterschied statt, daß die ersteren, sofern sie in das Eigenthum der Stiftung übergehen, den vollen Preis von 1000 Thalern in Golde, die bereits gedruckten aber, welche Eigenthum des Verfassers bleiben, oder über welche als sein Eigenthum er bereits verfügt hat, die Hälfte des Preises mit 500 Thalern Gold empfangen. Wenn keine preiswürdigen Schriften der bezeichneten Art vorhanden sind, so darf der dritte Preis angewendet werden, um die Verfasser solcher Schriften zu belohnen, welche durch Entdeckung und zweckmäßige Bearbeitung unbekannter oder unbenutzter historischer Quellen, Denkmäler und Urkundensammlungen sich um die deutsche Geschichte verdient gemacht haben. Solchen Schriften darf aber nur die Hälfte des Preises zuerkannt werden. Es steht Jedem frei, für diesen zweiten Fall Werke der bezeichneten Art auch handschriftlich einzusenden. Mit denselben sind aber ebenfalls alle gleichartige Werke, welche vor dem Einsendungstage des laufenden Zeitraums gedruckt erschienen sind, für diesen Preis gleich berechtigt. Wird ein handschriftliches Werk gekrönt, so erhält dasselbe einen Preis von 500 Thalern in Golde; gedruckt erschienenen Schriften können nach dem Grade ihrer Bedeutung Preise von 250 Thlr. oder 500 Thlr. Gold zuerkannt werden. Aus dem Vorstehenden ergibt sich von selbst, daß der dritte Preis auch Mehreren zugleich zu Theil werden kann.

Sämmtliche Preise fallen, wenn die Verfasser der Preisschriften bereits gestorben sein sollten, deren Erben zu. Der dritte Preis kann auch gedruckten Schriften zuerkannt werden, deren Verfasser schon gestorben sind, und fällt alsdann den Erben derselben zu.

Bei den handschriftlichen Werken, welche sich um die beiden ersten Preise bewerben, müssen alle äußere Zeichen vermieden werden, an welchen die Verfasser erkannt werden können. Wird ein Verfasser durch eigene Schuld erkannt, so ist seine Schrift zur Preisbewerbung nicht mehr

zulässig. Jede Schrift ist mit einem Sinnspruche zu versehen, und es ist derselben ein versiegelter Zettel beizulegen, auf dessen Außenseite derselbe Sinnspruch sich findet, während inwendig Name, Stand und Wohnort des Verfassers angegeben sind. Die handschriftlichen Werke, welche sich um den dritten Preis bewerben, können mit dem Namen des Verfassers versehen, oder ohne denselben eingesandt werden. Alle diese Schriften müssen im Laufe des neunten Jahres vor dem 14. März, mit welchem das zehnte beginnt, dem Director zugesendet sein, welcher auf Verlangen an die Vermittler der Uebersendung Empfangsbesccheinigungen auszustellen hat.

Im Laufe des neunten Jahres jedes Verwaltungszeitraums wählt der (Stiftungsgemäß aus den fünf ältesten Mitgliedern der historisch-philologischen Classe bestehende) Verwaltungsrath aus den auswärtigen Mitgliedern und Correspondenten der Societät so viele anerkannt sachkundige und unparteiliche Männer zu sich hinzu, daß die Gesamtzahl sieben ist. Diese sieben Männer bilden das Preisgericht.

An dem 14. März, mit welchem der neue Verwaltungszeitraum beginnt, werden in einer Sitzung der Societät die Berichte über die Preisarbeiten vorgetragen, die Zettel, welche zu den gekrönten Schriften gehören, eröffnet, und die Namen der Sieger verkündet, die übrigen Zettel aber verbrannt. Jene Berichte werden in den Nachrichten über die Königliche Societät, in dem Beiblatte der Göttingenschen gelehrten Anzeigen, abgedruckt. Die Verfasser der gekrönten Schriften oder deren Erben werden noch besonders durch den Director von den ihnen zugefallenen Preisen benachrichtigt, und können dieselben bei dem letztern gegen Quittung sogleich in Empfang nehmen. Die Verfasser der nicht gekrönten Schriften können dieselben unter Angabe ihres Sinnspruches und Einsendung des etwa erhaltenen Empfangsscheines innerhalb eines halben Jahres zurückfordern oder zurückfordern lassen. Sofern sich innerhalb dieses halben Jahres kein Anstand ergibt, werden dieselben am 14. October von dem Director den zur Empfangnahme bezeichneten Personen portofrei zugesendet. Nach Ablauf dieser Frist ist das Recht zur Zurückforderung erloschen.

Die handschriftlichen Werke, welche den Preis erhalten haben, gehen in das Eigenthum der Stiftung für diejenige Zeit über, in welcher dasselbe den Verfassern und deren Erben gesetzlich zustehen würde. Der Verwaltungsrath wird dieselben einem Verleger gegen einen Ehrensold überlassen, oder wenn sich ein solcher nicht findet, auf Kosten der Stif-

tung drucken lassen, und in diesem letzteren Falle den Vertrieb einer zuverlässigen und thätigen Buchhandlung übertragen. Die Aufsicht über Verlag und Verkauf führt der Director. Der Ertrag der ersten Auflage, welche ausschließlich der Freiemplare höchstens 1000 Exemplare stark sein darf, fällt dem verfügbaren Capitale zu, da der Verfasser den erhaltenen Preis als sein Honorar zu betrachten hat. Wenn indessen jener Ertrag ungewöhnlich groß ist, d. h. wenn derselbe die Druckkosten um das Doppelte übersteigt, so wird die Königliche Societät auf den Vortrag des Verwaltungsrathes erwägen, ob dem Verfasser nicht eine außerordentliche Vergeltung zuzubilligen sei. Findet die Königliche Societät fernere Auslagen erforderlich, so wird sie den Verfasser, oder, falls derselbe nicht mehr leben sollte, einen andern dazu geeigneten Gelehrten zur Bearbeitung derselben veranlassen. Der reine Ertrag der neuen Auflagen soll sodann zu außerordentlichen Bewilligungen für den Verfasser, oder falls derselbe verstorben ist, für dessen Erben und den neuen Bearbeiter nach einem von der Königl. Societät festzustellenden Verhältnisse bestimmt werden.

Von den Preisschriften, welche die Stiftung herausgibt, erhalten die Verfasser je zehn Freieremplare.

Sollte der verfügbare Fonds am Ende eines Verwaltungszeitraums nach Leistung aller Verpflichtungen einen Ueberschuß haben (was namentlich der Fall sein wird, wenn nicht alle Preise vergeben werden), so fällt derselbe zunächst dem Hülfsfonds zu. Wenn dieser aber bereits seinen höchsten zulässigen Betrag von 3000 Thalern in Golde erreicht hat, so wird jener Ueberschuß zu gemeinnützigen Unternehmungen, die zur Aufnahme der historischen und geographischen Wissenschaften gereichen, und zu Preisen für Meisterwerke der bildenden Künste, welche sich auf vaterländische Geschichte beziehen, unter Genehmigung des hohen Curatorii der Universität verwendet. —

Für den ersten Verwaltungszeitraum der Stiftung sind nun die zwei ersten Preisaufgaben zu verkünden, da in Beziehung auf den dritten Preis auf die oben mitgetheilte allgemeine Bestimmung zu verweisen ist.

Für den ersten Preis wird verlangt: eine kritische, mit den nöthigen Sprach- und Sacherläuterungen versehene Bearbeitung von Henrici de Hervordia chronicon, welches schon aus Bruns Beiträgen zur krit. Bearbeitung alter Handschriften (St. 1. S. 1. St. 3. S. 253.) näher bekannt, und im Archive der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde öfter besprochen, aber noch ungedruckt ist,

und sich handschriftlich in Wolfenbüttel und Berlin findet. Eine vorauszuschickende Einleitung wird sich über die Person des Schriftstellers und dessen Schrift verbreiten, die Eigentümlichkeiten der letztern, ihren Werth, und ihr Verhältniß zu andern historischen Schriften des Mittelalters erörtern, und die vorhandenen Manuscripte beschreiben.

Für den zweiten Preis wird eine kritische Bearbeitung der Geschichte des Erzbisthums Hamburg und Bremen, von der Gründung bis zur Auflösung gefordert.

Mit den Lebensbeschreibungen der Erzbischöfe, bei welchen Verzeichnisse der von ihnen ausgestellten Urkunden, so wie der für oder an dieselben ausgestellten, und der ihres Aufenthaltes oder ihrer Einwirkungen gedenkenden Documente und Briefe nicht fehlen dürfen, wird eine ausführliche Geschichte ihrer Kirche erwartet. Dazu gehören die Schilderung der Umstände, welche zu der Gründung der großen fränkischen Missionsanstalt in Hamburg führten, die Schilderung der derselben ursprünglich unterworfenen sächsischen und friesischen Stämme, die Erörterung der Diöcesangrenzen, so wie auch besonders die Zusammenstellung der Nachrichten über die nordischen Bisthümer von deren Stiftung bis zu ihrer Trennung von der niedersächsischen Kirche und der Errichtung der von jener unabhängigen Erzbisthümer in Dänemark, Norwegen, Schweden und Riga. Den Verhältnissen des Erzstiftes zu den Bisthümern Verden, Lübeck, Schwerin und Raseburg, zu dem Capitel in Hamburg und andern nordelbischen Capiteln und Klöstern, und den Streitigkeiten mit denselben, so wie den früheren mit dem Erzbisthume Cöln und den benachbarten Diöcesen, ist nachzuforschen, und wird die kirchliche Verfassung des Erzbisthums auch in Beziehung auf die Capitel und den niedern Clerus sorgfältigst zu erörtern sein. Die Gründung jedes einzelnen Klosters ist ausführlich darzustellen: für die spätere Geschichte sind die vorhandenen Nachrichten wenigstens nachzuweisen. Die Materialien zu einer kirchlichen Statistik, wobei die älteste Nachweisung für ein jedes Kirchspiel nicht vermist werden darf, sind zusammenzustellen. Die Geschichte der Religion und der Ketzereien, der Fehden gegen die Abtrünnigen, wie diejenige der Unterrichtsanstalten und der Bildung wird andeuten, wie die Kirchen- und Schul-Reformation sich im nordwestlichen Deutschland früh vorbereitete. In der Darstellung dieser Reformation, so wie der übrigen spätern Geschichte des Erzbisthums ist alles zurückzuhalten, was nicht unmittelbar auf dasselbe einwirkte, oder von ihm ausging,

und daher der Geschichte einzelner Landschaften und Städte überlassen werden kann.

Die politische Geschichte des Erzbisthums wird seine Beziehungen zu der des deutschen Reiches stets im Auge behalten, besonders die Stellung der Erzbischöfe zu einzelnen Kaisern, sodann zu den älteren Herzogen von Sachsen, so wie denen von Braunschweig-Lüneburg erörtern. Sie wird diejenige der dem Erzbisthume enge verknüpften Grafen von Stade ganz in sich aufnehmen, aber auch diejenige der Grafen von Oldenburg, Holstein, Hoya, Stotel, Wölpe und anderer edlen Geschlechter und bremischen Dienstmännern, einschließlic der nordelbischen, so weit ihre Beziehungen zu dem Erzbisthume reichten. Die Ritter und Junker des Stiftes und die friesischen Häuptlinge werden, sofern nicht noch besondere Gründe eine nähere Berücksichtigung erheischen, jedenfalls auch in so weit zu berücksichtigen sein, als sie der Geschichte der Stände angehören.

Die Städte sind gleichfalls vorzüglich in ihren Beziehungen zu den Erzbischöfen und Capiteln zu schildern, rücksichtlich der von denselben abgeleiteten Rechte und Pflichten, so wie der desfalligen Streitigkeiten. Doch werden viele gemeinsame Einrichtungen und Schicksale derselben, so wie auch die näheren Beziehungen der Erzbischöfe zu den Hansestädten, in Betreff des Landfriedens, der Stellung zu Dänemark und andern Nachbarn, einen aufmerksamen Blick auf die Entwicklung des niedersächsischen Städtewesens im Allgemeinen verlangen.

Unter den Landleuten sind besonders die Colonisten und übrigen Uferbewohner zu berücksichtigen, nebst der von jenen beschafften Eindeichung, Cultur der Moore, und Einwirkung auf die Ströme. Die freien Verfassungen derselben, ihre eigenthümlichen Gerichte, Zehnten und andere Rechtsverhältnisse werden die gebührende Berücksichtigung finden. Auch hier wird die engere oder losere Verbindung mit dem Erzbisthume den Maaßstab für den Umfang der Forschung und der Darstellung an die Hand geben.

So wie eine geographische Schilderung des Bodens der Lande zwischen der Eyder und der Stadt Norden, und der verschiedenen weltlichen und geistlichen Eintheilungen des Erzbisthums nicht fehlen darf; so sind auch die Sprachformen der Einwohner zu berücksichtigen, wenigstens so weit sie denselben einen nationalen Stempel ausdrücken, und später in der Literaturgeschichte erscheinen.

Auf erzbischöfliche und alte Kirchengebäude, die noch in Ueberresten oder in Bildern vorhanden sind, auf Münzen,

Siegel, Wappen, Handschriften und andere erzbischöfliche Alterthümer ist um so mehr Aufmerksamkeit zu richten, da vielleicht kein anderes Erzbisthum so wenige Spuren seines Daseins zurückgelassen hat.

Von allen Bisthümern des Erzstifts ist Verden mit demselben am engsten verknüpft, und manche Preisbewerber könnten es daher vielleicht vorziehen, eine vollständige Geschichte dieses Bisthums mit derjenigen des Erzbisthums zu verbinden. Eine solche Ausdehnung der gestellten Aufgabe bleibt zwar unverwehrt, würde jedoch nicht gegen eine wesentlich gehaltreichere und gediegenere, in engeren Gränzen gehaltene Arbeit geltend gemacht werden können.

Die um diese Preise sich bewerbenden Arbeiten müssen bis zum 14. März 1855 dem Director dieser Stiftung, dem Herrn Consistorialrath Gieseler, eingesendet sein; am 14. März 1856 werden die Urtheile verkündet werden.